

Anhang A: Methodik Standortgutachten Windkraftanlagen: Grundlagen der Kriterien 25.07.2018

Vgl. auch Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011 (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Die Kriterien entsprechen bei der Planung zu berücksichtigenden Belangen.

Nr.	Kriterium	Datenquelle / Erläuterung	Stufe Prüfvorgang	Rechtsgrundlage, Begründung	Bemerkungen
1	Siedlungsflächen				
1.1.1	Wohnbauflächen + Puffer 650 m ^{*)}	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb., für Siedlungs- flächen im Reg.bez. Schwaben nach DFK) [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	a) optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006: „Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamt- höhe der geplante Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser An- lage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.“ „Ist der Abstand geringer als das Zweifa- che der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrän- genden Wirkung gelangen.“ „Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Drei- fache der Gesamthöhe der Anlage, be- darf es regelmäßig einer besonders in- tensiven Prüfung des Einzelfalls.“ b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)	a) Optisch bedrängende Wirkung: Bei der Referenzanlage mit einer Anlagenhöhe von rd. 200 m ist gem. Begründung zum genannten Urteil innerhalb einer Pufferzone von 400 m zw- ischen Wohnnutzung und Anlage (= zweifache Ge- samthöhe) regelmäßig mit einer optisch bedrän- genden Wirkung zu rechnen. Diese Schwelle wird als Ausschlusskriterium gewertet. b) Immissionsschutz: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit setzt die Einhaltung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm zur Nachtzeit von 40 dB(A) voraus. Dies erfordert bei einem von der Referenzanlage ausgehenden Schall von 106 dB(A) die Einhaltung eines Mindestabstandes von 650 m ^{*)} . Vorbelastungen aus anderen Quellen und weitere Anlagen sind dabei nicht berücksichtigt. Ergebnis: Ein Mindestabstand von 650 m ^{*)} gegenüber Wohn- nutzungen wird als harte Tabuzone definiert.

1.1.2	1.000 m ³) Puffer zu Wohnbauflächen	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb., für Siedlungsflächen im Reg.bez. Schwaben nach DFK) [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f.; a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1); b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)	a) Optisch bedrängende Wirkung: Bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe, d.h. für die gewählte Referenzanlage 600 m, geht aufgrund der Angaben in der Urteilsbegründung in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung mehr aus. b) Immissionsschutz: Der bayerische Windenergieerlass führt aus, dass oberhalb eines Abstandes von 800 m zwischen einer Windfarm und einem allgemeinen Wohngebiet in der Regel keine schalltechnischen Probleme zu erwarten sind. Durch die Einrechnung von Mehrbelastungen durch mind. eine weitere Anlage (Bündelungsziel!, 109 dB(A)) und die pauschale Berücksichtigung von Vorbelastungen aus anderen Quellen (+ 3 dB(A)) ergibt sich ein Abstand von 1.000 m ³), dessen Einhaltung in der Regel die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit sicherstellt und auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Ergebnis: Ein Puffer von 1000 m ³) gegenüber Wohnnutzungen wird als weiche Tabuzone definiert.
1.2.1	Wohnbauflächen mit Festsetzung als Reines Wohngebiet + Puffer 950 m ³)	Bebauungspläne, Angaben der Gemeinden	I a, harte Tabuzone	a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1); b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)	a) Optisch bedrängende Wirkung: s. 1.1.1 Wohnbauflächen → Mindestabstand 400 m; b) Immissionsschutz: analog 1.1 Wohnbauflächen; Einhaltung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm zur Nachtzeit von 35 dB(A) → Mindestabstand 950 m ³); Ergebnis: Ein Mindestabstand von 950 m ³) gegenüber Wohnnutzungen wird als harte Tabuzone definiert.

1.2.2	1.450 m ³) Puffer zu Wohnbauflächen mit Festsetzung als Reines Wohngebiet	Bebauungspläne, Angaben der Gemeinden	II a, weiche Tabuzone	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1);</p> <p>b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: s. 1.1.2 Wohnbauflächen → Mindestabstand 600 m;</p> <p>b) Immissionsschutz: analog 1.1.2 Wohnbauflächen → Mindestabstand 1450 m;</p> <p>Ergebnis: Ein Puffer von 1450 m³) gegenüber Reinen Wohngebieten wird als weiche Tabuzone definiert.</p>
1.3.1	Gemischte Bauflächen + Puffer 400 m ³)	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb., für Siedlungsflächen im Reg.bez. Schwaben nach DFK) [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1);</p> <p>b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: s. 1.1.1 Wohnbauflächen (Wohnnutzung in Gemischten Bauflächen allgemein zulässig) → Mindestabstand 400 m;</p> <p>b) Immissionsschutz: analog 1.1.1 Wohnbauflächen; Einhaltung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm zur Nachtzeit von 45 dB(A) → Mindestabstand 400 m³);</p> <p>Ergebnis: Ein Mindestabstand von 400 m³) gegenüber Gemischten Bauflächen wird als harte Tabuzone definiert.</p>
1.3.2	700 m ³) Puffer zu Gemischten Bauflächen	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb., für Siedlungsflächen im Reg.bez. Schwaben nach DFK) [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	<p>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f.;</p> <p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1);</p> <p>b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: s. 1.1.2 Wohnbauflächen (Wohnnutzung in Gemischten Bauflächen allgemein zulässig) → Mindestabstand 600 m;</p> <p>b) Immissionsschutz: analog 1.1.2 Wohnbauflächen → Mindestabstand 700 m³).</p> <p>Ergebnis: Ein Puffer von 700 m³) gegenüber Gemischten Bauflächen wird als weiche Tabuzone definiert.</p>

1.4.1	Wohnnutzung im Außenbereich + Puffer 400 m ³)	DFK, Bauakten [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1);</p> <p>b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Emissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: s. 1.1.1 Wohnbauflächen → Mindestabstand 400 m;</p> <p>b) Immissionsschutz: s. 1.3.1 Gemischte Bauflächen → Mindestabstand 400 m³);</p> <p>Ergebnis: Ein Mindestabstand von 400 m³) gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich wird als harte Tabuzone definiert.</p>
1.4.2	700 m ³) Puffer zu Wohnnutzung im Außenbereich	DFK, Bauakten [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	<p>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f.;</p> <p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1);</p> <p>b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: s. 1.1.2 Wohnbauflächen; → Mindestabstand 600 m;</p> <p>b) Immissionsschutz: s. 1.3.2 Gemischte Bauflächen → Mindestabstand 700 m³);</p> <p>Ergebnis: Ein Puffer von 700 m³) gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich wird als weiche Tabuzone definiert.</p>
1.5.1	Gewerbeflächen + Puffer 250 m ³)	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb., für Siedlungsflächen im Reg.bez. Schwaben nach DFK) [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1);</p> <p>b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>Wohnnutzungen sind in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sodass diesen nicht von vorneherein dieselbe Schutzwürdigkeit zugestanden werden kann, wie der regelmäßig zulässigen Wohnnutzung in Mischgebieten. Der Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung kann daher nicht als hartes Tabukriterium gewertet werden. Lediglich die (geringeren) Anforderungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte werden wegen der tatsächlich vorhandenen Wohnnutzungen oder zur Sicherstellung der weiteren (ausnahmsweisen) Zulassungsfähigkeit als hartes Tabukriterium berücksichtigt.</p>

					<p>a) Optisch bedrängende Wirkung: (lediglich als weiches Tabukriterium gewertet, <u>s. 1.5.2</u>)</p> <p>b) Immissionsschutz: analog 1.1.1 Wohnbauflächen; Einhaltung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm zur Nachtzeit von 50 dB(A) → Mindestabstand 250 m³);</p> <p>Ergebnis: Ein Mindestabstand von 250 m³) gegenüber Wohnnutzungen wird als harte Tabuzone definiert.</p>
1.5.2	600 m Puffer zu Gewerbeflächen	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb., für Siedlungsflächen im Reg.bez. Schwaben nach DFK) [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	<p>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f.;</p> <p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (<u>s. 1.1.1</u>);</p> <p>b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>Wohnnutzungen sind in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässig und in den vorhandenen Gewerbeflächen i.d.R. auch vorhanden, sodass von einer entsprechenden Schutzwürdigkeit auszugehen ist. Um die Zulassungsfähigkeit auch in Zukunft sicher zu stellen, werden als Vorsorgewert die für Mischgebiete definierten Abstände (<u>s. 1.3.2</u>) herangezogen.</p> <p>a) Optisch bedrängende Wirkung: <u>s. 1.1.2 Wohnbauflächen</u>; → Mindestabstand 600 m;</p> <p>b) Immissionsschutz: <u>analog 1.1.2 Wohnbauflächen</u> → Mindestabstand 450 m³);</p> <p>Ergebnis: Ein Puffer von 600 m gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich wird als weiche Tabuzone definiert.</p>
1.6.1	Gemeinbedarfsflächen (außer Sport) + Puffer 650 m ³)	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb.) [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	<p>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f.</p> <p>a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (<u>s. 1.1.1</u>);</p>	<p>Öffentlichen Einrichtungen wie Schulen kommt eine ähnliche Schutzwürdigkeit wie der Wohnnutzung zu. (Kinderbetreuungseinrichtungen, kirchliche Einrichtungen etc. sind nur erfasst, soweit für sie planerisch eigene Flächen außerhalb von Wohngebieten dargestellt sind.) Wie bei den Wohnbauflächen (<u>s. 1.1.1</u>) wird ein Mindestabstand von 650 m³) als harte Tabuzone definiert.</p>

				<p>b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>[Krankenhäuser, Pflegeanstalten und Kurbetriebe wären abweichend Reinen Wohngebieten gleichzu- stellen, sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden.]</p>
1.6.2	1000 m ³) Puffer zu Gemeinbedarfs- flächen (außer Sport)	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb.) [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	<p>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f. a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1); b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)</p>	<p>Öffentlichen Einrichtungen wie Schulen kommt eine ähnliche Schutzwürdigkeit wie der Wohnnutzung zu. (Kinderbetreuungseinrichtungen, kirchliche Ein- richtungen etc. sind nur erfasst, soweit für sie pla- nerisch eigene Flächen außerhalb von Wohngebie- ten dargestellt sind.) Wie bei den Wohnbauflächen (s. 1.1.2) wird ein Puffer von 1000 m³) als weiche Tabuzone definiert. [Krankenhäuser, Pflegeanstalten und Kurbetriebe wären abweichend Reinen Wohngebieten gleichzu- stellen, sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden.]</p>
1.7.1	Gemeinbedarfs- flächen Sport	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb.)	I a, harte Tabuzone	(Kein Außenbereich nach § 35 BauGB)	<p>Lediglich die Fläche selbst wird als Ausschlussflä- che bewertet. Aufgrund der geringen Schutzwürdig- keit zunächst kein Puffer (Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Geneh- migungsverfahrens je nach Schutzwürdigkeit);</p>
	Golfplätze	FNP nach RIS Bayern	keine Tabuzone		<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf Golf- plätzen grundsätzlich denkbar. Windkraftanlagen stehen einer Sport- und Erholungsnutzung nicht per se entgegen. Golfplätze können daher nicht pau- schal als Tabuzonen angenommen werden. Zu berücksichtigen sind jedoch Wohnnutzungen wie Betriebswohnungen (zu behandeln wie Wohnnut- zung im Außenbereich) sowie Hotels (Erholungs- nutzung) auf Golfplätzen. Es erfolgt eine Einzelfall- prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtli- chen Genehmigungsverfahrens.</p>

1.8.1	Sonderbauflächen mit schutzwürdigen Nutzungen + Puffer 650 m ³)	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb.) [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f. a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1); b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)	Für Sondergebiete, die eine ähnliche Schutzwürdigkeit wie Wohnbauflächen aufweisen, wird wie bei den Wohnbauflächen (s. 1.1.1) ein Mindestabstand von 650 m ³) als harte Tabuzone definiert.
1.8.2	1000 m ³) Puffer zu Sonderbauflächen mit schutzwürdigen Nutzungen	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb.) [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f. a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1); b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)	Für Sondergebiete, die eine ähnliche Schutzwürdigkeit wie Wohnbauflächen aufweisen, wird wie bei den Wohnbauflächen (s. 1.1.2) ein Puffer von 1000 m ³) als weiche Tabuzone definiert.
1.9.1	Sonderbauflächen gewerbliche Nutzungen z.B. Einzelhandel + Puffer 250 m ³)	FNP nach RIS Bayern [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f. a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1); b) Immissionsschutz: „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)	Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung werden bei entsprechenden Voraussetzungen (Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig) wie Gewerbeflächen (s. 1.5.1) behandelt. Sie erhalten einen Mindestabstand von 250 m ³). (Eine Ausnahme bilden Sondergebiete für spezielle Anlagen, z.B. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Sie erhalten zunächst keinen Puffer, sondern werden hinsichtlich des durch möglichen Schattenwurf erforderlichen besonderen Abstands einer Einzelfallprüfung unterzogen (s. 1.9.3).)

1.9.2	600 m Puffer zu Sonderbauflächen gewerbliche Nutzungen z.B. Einzelhandel	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb.) [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 18 f. a) Optisch bedrängende Wirkung: OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006 (s. 1.1.1); b) Immissionsschutz: § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG; „Abstandsermittlung Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2)	Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung werden bei entsprechenden Voraussetzungen (Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig) wie Gewerbeflächen (s. 1.5.2) behandelt. Ein Puffer von 600 m wird als weiche Tabuzone definiert.
1.9.3	Puffer zu Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	Bebauungspläne, Angaben der Gemeinden [+ Puffer]	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung		Sondergebiete für Photovoltaikanlagen erfordern weder aus optischen noch immissionsschutzrechtlichen Gründen eine Pufferzone. Der von Windkraftanlagen ausgehende Schattenwurf erfordert je nach Himmelsrichtung eine Abstandsflächenfestlegung im Einzelfall.
1.10.1	öffentliche Grünflächen, KleingAnlagen	FNP nach RIS Bayern (nur für Gden. innerhalb des Reg.bez. Obb.)	I a, harte Tabuzone		Aufgrund der geringen Schutzwürdigkeit wird zunächst nur die Grünfläche als Tabuzone gewertet und kein Mindestabstand festgelegt (Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens je nach Schutzwürdigkeit).
1.11.3	10 H zu regelmäßig zulässigen Wohngebäuden gem. § 30/ 34/ 35 Abs. 6 BauGB	RIS Bayern, DFK, Bebauungspläne Angaben der Gemeinden (Abgrenzung der überbaubaren Flächen, Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden)	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Art. 82 Abs.1 und 2 BayBO, „Höhe (...) ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet (...) zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.“	Die 10H-Festlegung ist keine (Mindest-) Abstandsvorgabe, sondern eine planungsrechtliche Entprivilegierungsregel, welche eine Errichtung von Windkraftanlagen bei Unterschreitung des Abstandes nicht untersagt, sondern lediglich einem anderen Genehmigungsregime unterwirft. Dies rechtfertigt keine Ausscheidung der betroffenen Flächen als Tabuzone. Relevant für den Abstand sind hierbei nur <u>zulässige</u> Wohngebäude - in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang

					<p>bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern Wohnnutzung nicht nur ausnahmsweise zulässig sind (d. h. i.d.R. in WS/ WR/ WA/ WB und MD und MI-Gebieten),</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB). <p>Für die Referenzanlage sind (10 x 200 m) = 2.000 m² anzusetzen.</p> <p>Die 10H-Festlegung in der BayBO ist Resultat der geringen Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber großmaßstäblichen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden. Die vorliegende Planung setzt auf dieser Einschätzung auf und schließt Flächen, die eine Entprivilegierung durch die 10H-Regelung erfahren, im Zuge der Einzelfallprüfung in der Regel aus.</p>
--	--	--	--	--	---

^{*)} Abstand zur Anlagenmitte; für die Bemessung der Abstände zur Festlegung der Bezugs-/ Potenzialflächen ist der Abstand **um den Rotorradius (Referenzanlage: 50 m) zu vermindern** (s. Abschnitt 5 der Begründung)

2. Verkehr, Versorgung, Bodenschätze					
2.1.1	Bundesautobahnen + Puffer 40 m	RIS Bayern [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	§ 9 (1) Nr. 1 FStrG	Innerhalb eines Abstandes von 40 m ab Fahrbahnrand besteht ein gesetzlich bestimmtes grundsätzliches Bauverbot. Daher erfolgt eine Zuordnung zu den harten Tabuzonen.
2.1.2	100 m Puffer zu Bundesautobahnen	RIS Bayern [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	§ 9 (2) Nr. 1 FStrG	Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Abstandes von 40 – 100 m ab Fahrbahnrand unterliegt einem Zustimmungsvorbehalt durch die oberste Landesstraßenbaubehörde (Baubeschränkungszone). Daher erfolgt eine Zuordnung zu den weichen Tabuzonen.
2.2.1	Bundes- und Staatsstraßen + Puffer 20 m	RIS Bayern [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	§ 9 (1) Nr. 1 FStrG Art. 23 (1) Nr. 1 BayStrWG	20 m analog <u>2.1.1</u>
2.2.2	40 m Puffer zu Bundes- und Staatsstraßen	RIS Bayern [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	§ 9 (2) Nr. 1 FStrG Art. 24 (1) Nr. 1 BayStrWG	20 – 40 m analog <u>2.1.2</u>
2.3.1	Kreisstraßen + Puffer 15 m	RIS Bayern [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	Art. 23 (1) Nr. 2 BayStrWG	15 m analog <u>2.1.1</u>
2.3.2	30 m Puffer zu Kreisstraßen	RIS Bayern [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	Art. 24 (1) Nr. 2 BayStrWG	15 – 30 m analog <u>2.1.2</u>
2.4.1	Bahntrassen	RIS Bayern	I a, harte Tabuzone	[AEG, EBO]	Mangels zwingender gesetzlicher Regelung kann lediglich die Bahntrasse als harte Tabuzone definiert werden.
2.4.2	325 m Puffer zu Bahntrassen	RIS Bayern [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	DB Netz AG, Regionalbereich Süd München und Augsburg, Schreiben vom 13.01.2012: Entsprechend den Festlegungen der Deutschen Bahn gilt, dass WKA wegen der Schutzwürdigkeit von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes und aus den Gefahren des Eiswurfes einen Abstand von größer gleich $1,5 * (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zum nächst gelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitun-	Für die Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 150 m, Rotordurchmesser 100 m) bedeutet die Festlegung der DB AG einen Abstand möglicher Maststandorte von Schienenwegen von $1,5 * (150+100) = 375$ m, für die Begrenzung der Konzentrationsflächen entsprechend um 50 m reduziert. Dieser Puffer wird aufgrund der Praxis als weiche Tabuzone definiert.

				gen aller Spannungsebenen gelten die Abstände nach DIN EN 50341 Teil 3 und 4 (siehe Freileitungen)	
2.5.1	Freileitungen größer 110 kV + Puffer 125 m	Leitungen > 110 kV: RIS Bayern; [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	DIN EN 50341, Teil 3 und 4, Stand Januar 2011	Inhalt Norm: Eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes kann im Einzelfall bis auf den einfachen Rotordurchmesser verringert werden, wenn Schwingungsschutzmaßnahmen in den Freileitungen eingebaut sind oder nachgewiesen wird, dass die Nachlaufströmung der Anlagen keinen negativen Einfluss auf das Schwingungsverhältnis hat. Für die Referenzanlage beträgt der Minimal-Puffer gegenüber dem äußersten Leiterseil $1 * d = 100$ m. Ein Mindestabstand von je 125 m (Zuschlag für Ausdehnung der Quertraversen der Leitungen und exzentrisch gelagerten Rotor der WKA) wird als harte Tabuzone eingestuft.
2.5.2	325 m Puffer zu Freileitungen größer 110 kV	Leitungen > 110 kV: RIS Bayern; [+ Puffer]	II a, weiche Tabuzone	DIN EN 50341, Teil 3 und 4, Stand Januar 2011	Inhalt Norm: Beträgt der horizontale Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer WKA größer / gleich dem dreifachen Rotordurchmesser gibt es keine Einschränkungen. Für die Referenzanlage beträgt der Puffer gegenüber dem äußersten Leiterseil $3 * d = 300$ m. Ein Mindestabstand von je 325 m (Zuschlag für Ausdehnung der Quertraversen der Leitungen und exzentrisch gelagerten Rotor der WKA) wird als weiche Tabuzone eingestuft.
2.6.3	Freileitungen bis / gleich 45 kV sowie 45 kV bis 110 kV	Angaben der Betreiber	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung, ggf. Zulassungsverfahren	DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) vom Mai 2005.	Als horizontaler Mindestabstand fordert die Norm, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung ragen darf. Der Schutzzonenbereich setzt sich zusammen aus dem äußersten ausgeschwungenen Leiterseil und dem Schutzabstand nach DIN EN 50523 Bbl 1 (VDE 0210-10 Bbl 1) vom Oktober 2007. Der Schutzabstand nach vorgenannter Norm

					beträgt 3 m; ob und wie weit ein Leiterseil aus-schwingt, hängt von der Konstruktion der Leitung ab und lässt sich nicht allgemein bestimmen. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Schutzzone ist eine Berücksichtigung als Tabuzone nicht sachgerecht. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu entscheiden, ob eine Berücksichtigung im Zulassungsverfahren ausreicht.
2.7.1	Gashochdrucklei-tungen + Puffer 10 m	RIS Bayern [+ Puffer]	I a, harte Tabuzone	DVGW-Arbeitsblatt G 463 "Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck 16 bar – Errichtung", Punkt 3.1.2 Schutzstreifen	Da Schutzstreifen aus Gründen der Zugänglichkeit der Leitung auch zur Beseitigung von Störungen zugänglich sein müssen, können diese auch nicht überbaut werden. Es wird ein Puffer von 10 m, gemessen von der Rohrachse, als harte Tabuzone eingestuft.
2.8.1	Vorranggebiet Bodenschätze	Regionalplan München	I a, harte Tabuzone	§ 3 (1) Nr. 2 i. V. m. § 8 (7) Nr. 1 ROG; Regionalplan München Teil B IV 2.8.4.2; Fortschreibung	Vorranggebiete haben die Wirkung eines Ziels der Raumordnung. Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Vorranggebieten Bodenschätze ist daher die Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft im FNP nicht möglich.
2.8.2	Vorbehaltsgebiet Bodenschätze	Regionalplan München	II a, weiche Tabuzone	§ 3 (1) Nr. 3 i. V. m. § 8 (7) Nr. 2 ROG; Regionalplan München Teil B IV 2.8.4.3; Fortschreibung	Vorbehaltsgebiete haben die Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung. In Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht zu. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
2.9.1	Wetterradarver-bund DWD, Wet-terradarstationen	DWD: Informa-tionen zur Er-richtung von WEA im Nah-bereich der Messsysteme des DWD, Re-vision 1.4 v. 25.01.2013	I a, harte Tabuzone Standort + Puffer 5 km	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 29 ff.;	Aufgrund der Einschätzung, dass im Umkreis von 5 km mit erheblichen Störungen der Radarmessungen zu rechnen sein wird, wird dieser Bereich als harte Tabuzone eingestuft. [Das Untersuchungsgebiet ist nicht von der 5 km Zone um derartige Anlagen betroffen.]

2.10. 1	Wetterradarverbund DWD, Puffer um Wetterradarstationen	DWD: Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD, Revision 1.4 v. 25.01.2013	I a, Puffer 5 – 15 km um Station, harte Tabuzone je nach Höhe	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 29 ff.;	In einem Radius von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort ergeben sich u. U. Höhenbeschränkungen für WKA. In diesem Bereich sind die Einschränkungen entsprechend den tatsächlichen Höhenbeschränkungen darzustellen. [Das Untersuchungsgebiet wird von der Pufferzone des Wetterradar Hohenpeißenberg am Meteorologischen Observatorium auf dem Hohenpeißenberg berührt. Aufgrund der im Dokument des DWD angegebenen Höhen und den Geländehöhen vor Ort sind aber keine Konflikte erkennbar. Die Höhenbeschränkungen betragen für den betroffenen Teil des Gemeindegebietes zwischen 1.021 m üNN (Geländehöhe + Anlagenhöhe) in einer Entfernung von 14 km und 1.023 m üNN in einer Entfernung von 15 km.]
2.11. 3	Richtfunk zivil, Richtfunkstrecke	Betreiber (Identifikation der Betreiber durch die Bundesnetzagentur, Referat 226 Richtfunk, Berlin)	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung, ggf. Zulassungsverfahren	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 31;	Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sowie Punkt-zu-Mehrpunkt-Anlagen stören. Bei der Planung einer Anlage ist darauf zu achten, dass bestehende Verbindungen nicht gestört werden. (Erfahrungsgemäß sind lt. BNetzA in einem Abstand von 100 m von der Richtfunkstrecke keine Störungen mehr durch neu errichtete, höhere Bauten zu erwarten.) Soweit von den Betreibern Abstände gefordert werden, schwanken diese zwischen 20 m und 30 m zur Richtfunkmittellinie. Aufgrund der nach Angaben der BNetzA einem starken Wandel unterliegenden Richtfunkbelegungszustände, der unterschiedlichen Anforderungen der Betreiber und der geringe Ausdehnung der Schutzzone ist eine Berücksichtigung als Tabuzone nicht sachgerecht. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu entscheiden, ob eine Berücksichtigung im Zulassungsverfahren ausreicht.

2.12.1	Richtfunk militärisch	Wehrbereichs- verwaltung Süd, Ast. Mün- chen	I a, harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 31.	Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Eine Störung ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA zum Standort der Richtfunkanlage einen Mindestabstand von 1.400 m und beidseits der Richtfunktrasse jeweils 100 m einhält.
2.13.	Mobilfunk (Sendemasten)	k.A. (Mobilfunkbetreiber)	--		Die Berücksichtigung der (sehr geringen) erforderlichen Abstände erfolgt auf der Stufe der konkreten Planung auf dem Wege einer Standortoptimierung.

3. Luftfahrt, Militär					
(3.0)	Zivile Luftfahrt allgemein	--	(Einzelfallprüfung) keine Berücksichtigung bei der Festlegung von Tabuzonen möglich - keine Darstellung im Plan	§§ 14+15 LuftVG	Die Genehmigung größerer Windkraftanlagen unterliegt im Gesamtraum (außerhalb der Bauschutzbereiche, s. Nr. 3.2 + 3.3) der Zustimmungspflicht durch die Luftfahrtbehörden: gemäß §§ 14+15 LuftVG ist die Genehmigung baulicher Anlagen zustimmungsbedürftig, deren Höhe 100 m überschreitet . Dasselbe gilt für Bauwerke mit einer Höhe über 30 m auf Bodenerhebungen, wenn deren Gesamthöhe die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km um 100 m überschreitet. Im Umkreis von 10 km um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe dieses Bezugspunktes. Somit könnten lediglich Bereiche ermittelt werden, in denen für Anlagen mit einer Höhe < 100 m keine Einzelfallprüfung erforderlich wird. Eine Darstellung besäße jedoch kaum Aussagekraft.
3.1	Flugsicherung (zivil/ militärisch)	Schutzbereiche nach Anlage Luftverkehr; Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung/ Wehrbereichsverwaltung Süd, Ast. München	(Einzelfall-Entscheidung aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation)	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 27; § 18a LuftVG	Gemäß § 18a LuftVG besteht ein generelles Bauverbot für Bauwerke, welche Flugsicherungseinrichtungen stören können. (Schutzbereiche um die Standorte von Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind, sind in der Anlage Luftverkehr erfasst.) Für die Einzelfallentscheidung werden nur Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Schutzbereiche geprüft. Für diese Schutzbereiche besteht eine besondere Unsicherheit bzgl. der Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen. Die Schutzbereiche werden daher gesondert dargestellt.
3.2.1 3.3.1	Ziviler Flughafen	Bauschutzbereiche nach RIS Bayern; (Luftamt Südbayern/ LRA Landsberg)	I a harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 24 ff.; § 12 LuftVG	Bauliche Anlagen im Umfeld des Flughafens unterliegen gemäß § 12 LuftVG Baubeschränkungen in Bezug auf deren Höhe, gestaffelt nach Lage und Entfernung zum Flughafenbezugspunkt (FBP) bzw. Startbahnbezugspunkt (SBP). Demzufolge ist die Genehmigung von Windkraftanlagen unterschiedli-

					<p>cher Höhe zustimmungsbedürftig.</p> <p>Bauschutzbereiche, in denen bauliche Anlagen generell oder ab einer Höhe von 25 m über FBP/SBP der Zustimmung bedürfen, werden als harte Tabuzonen gewertet. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der Anflugsektoren Flächen im Umkreis von 4 km um den FBP - innerhalb der Anflugsektoren Flächen in Abhängigkeit von den individuell festgelegten Sicherheitsflächen <p>[Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Anlagen.]</p>
3.2.2 3.3.2	Ziviler Flughafen	Bauschutzbereiche nach RIS Bayern; (Luftamt Südbayern/ LRA Landsberg)	II a weiche Tabuzone je nach Lage und Entfernung zum Flughafen	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 24 ff.; § 12 LuftVG	<p>Bauliche Anlagen im Umfeld des Flughafens unterliegen gemäß § 12 LuftVG Baubeschränkungen in Bezug auf deren Höhe, gestaffelt nach Lage und Entfernung zum Flughafenbezugspunkt (FBP) bzw. Startbahnbezugspunkt (SBP). Demzufolge ist die Genehmigung von Windkraftanlagen unterschiedlicher Höhe zustimmungsbedürftig.</p> <p>Bauschutzbereiche, bei denen bauliche Anlagen mit einer Höhe von 45 m bis 100 m über FBP/SBP der Zustimmung bedürfen, werden als weiche Tabuzonen gewertet. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der Anflugsektoren Flächen im Umkreis von 6 km um den FBP - innerhalb der Anflugsektoren Flächen im Umkreis von 10 km um den SBP <p>Ein weiterer Bauschutzbereich innerhalb der Anflugsektoren betrifft ferner bauliche Anlagen jeder Höhe im Umkreis von 15 km um den SBP, soweit sie diesen um mehr als 100 m überragen.</p> <p>Für Flächen innerhalb der Bauschutzbereiche, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund deren Höhe zustimmungsbedürftig ist, besteht eine besondere, von den Kommunen nicht beeinflussbare Unsicherheit bzgl. der Genehmi-</p>

					gungsfähigkeit von Windkraftanlagen. Diese werden daher als weiche Tabuzone dargestellt. [Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Anlagen.]
3.2.1 3.3.1	Militärischer Flughafen	Bauschutzbereiche nach RIS Bayern; (Wehrbereichsverwaltung Süd, Ast. München)	I a harte Tabuzone (analog Zivillughäfen)	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 24 ff.; § 12 LuftVG	Für militärische Flughäfen gelten Bauschutzbereiche gemäß o.g. Vorschriften des LuftVG. [Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Bereiche.]
3.2.2 3.3.2	Militärischer Flughafen	Bauschutzbereiche nach RIS Bayern; (Wehrbereichsverwaltung Süd, Ast. München)	II a, weiche Tabuzone (analog Zivillughäfen)	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 24 ff.; § 12 LuftVG	Für militärische Flughäfen gelten Bauschutzbereiche gemäß o.g. Vorschriften des LuftVG.
3.4.2	Segelflugplatz	Beschränkte Bauschutzbereiche nach RIS Bayern; Luftamt Südbayern	II a, weiche Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 24 ff.; § 17 LuftVG	Gemäß § 17 LuftVG ist in einem Bereich von 1.500 m um den Flughafenbezugspunkt die Genehmigung baulicher Anlagen zustimmungsbedürftig. Dieser Bereich wird daher als weiche Tabuzone eingestuft. [Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Bereiche.]
3.5.1	Nacht- und Tiefflugzonen der Bundeswehr	Aeronautical Maps and Charts, GEMIL FLIP MAP, Amt für Flugsicherung der Bundeswehr; (Wehrbereichsverwaltung Süd)	I a harte Tabuzone Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen auf max. 1.254,48 m üNN	Bundesrepublik Deutschland, Amt für Flugsicherung der Bundeswehr, German Military Flight Information Publication, Aeronautical Maps and Charts, Karten 5.5 Night Low Flying System (NLFS-DEU)	Je nach Höhe des Geländes und Höhenbeschränkung durch die Tiefflugzone bestehen harte Tabuzonen und Bereiche in denen Windkraftanlagen unterschiedlicher Höhen möglich sind. Der das Landkreisgebiet tangierende Korridor bedingt eine Bauhöhenbeschränkung auf 1.254,48 m üNN. Bei Landschaftsformen bis ca. 750 m üNN. (mit einzelnen Erhebungen bis etwa 800 m) bestehen unter Beachtung der erforderlichen Abstände für die hier untersuchten Windkraftanlagen keine Einschränkungen.

3.6	Radar militärisch (Luftraumüberwachung), Station + Puffer je nach Art der Anlage	Wehrbereichsverwaltung Süd [+ Puffer]	(Einzelfallprüfung von geplanten WKA, die in das Radarstrahlungsfeld hineinragen)	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 27 f.; § 35 Abs.3 Nr.8 BauGB	Großraumradaranlagen sind keine Flugsicherungsanlagen i.S.d. §18 LuftVG, sondern Radaranlagen i.S.d. § 35 Abs.3 Nr.8 BauGB. Vorhaben im Außenbereich sind gem. § 35 Abs.3 Nr.8 BauGB unzulässig, wenn sie die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören. Die Genehmigungsfähigkeit wird durch Einzelfallprüfung festgestellt. Für die Schutzbereiche besteht eine besondere Unsicherheit bzgl. der Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen. Die Schutzbereiche werden daher gesondert dargestellt.
3.7	Militärische Verteidigung	Schutzbereiche nach SchBerG, (Wehrbereichsverwaltung Süd, Ast. München)	I a harte Tabuzone (Genehmigungserfordernis)	SchBerG	Innerhalb der durch Anordnung des Bundesverteidigungsministeriums erklärten Schutzbereiche ist die Benutzung von Grundstücken beschränkt. Insbesondere die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Wehrbereichsverwaltung (§ 3 SchBerG). Die Genehmigungsfähigkeit von WKA kann ausgeschlossen werden.
	Fallschirmab-sprungsgebiet EDR 141 Altmstadt	Wehrbereichsverwaltung Süd, Ast. München	Ggf. Aufhebung der Beschränkung in den nächsten Jahren		In diesem Bereich kann WKA seitens der WBV Süd nicht zugestimmt werden.
	Kontrollzone Flugplatz Landsberg	Wehrbereichsverwaltung Süd, Ast. München	I a harte Tabuzone		Flugplatz mit Hubschrauberbetrieb; In diesem Bereich kann WKA seitens der WBV Süd grundsätzlich nicht zugestimmt werden. [außerhalb des Untersuchungsbereichs]
	Kontrollzone Flugplatz Lechfeld	Wehrbereichsverwaltung Süd, Ast. München	II a weiche Tabuzone/ Einzelfallentscheidung, Bauhöhenbeschränkung		Instrumentenabflugstrecken erfordern Einzelfallprüfung/ -entscheidung.

		Wehrbereichs- verwaltung Süd, Ast. Mün- chen	II a weiche Tabuzone/ Einzelfallentschei- dung, Bauhöhen- beschränkung und weitere Einschrän- kungen		Hubschrauberflugbetrieb erfordert Einzelfallprüfung/ - entscheidung.
	MRVA-Sektor SA4 + 8 km Puffer	Bundeswehr, LTG 61	Einzelfallentschei- dung, MRVA: 4000 ft		MRVA – Minimum Radar Vectoring Altitude
	MRVA-Sektor SA6	Bundeswehr, LTG 61	Einzelfallentschei- dung, MRVA: 4600 ft		MRVA – Minimum Radar Vectoring Altitude

4. Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft					
4.1.1	Naturschutzgebiete	RIS Bayern	I a, harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.	Der Windkrafteerlass klassifiziert Naturschutzgebiete als „generelle Ausschlussgebiete“, da Windenergieanlagen dem Charakter nach unvereinbar mit den Schutzziele der NSG-Verordnung sind. Dementsprechend werden sie in die harten Tabuzonen eingestuft.
4.2.1	Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile	RIS Bayern	I a, harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.	Der Windkrafteerlass klassifiziert flächenhafte Naturdenkmäler und gesch. Landschaftsbestandteile als „generelle Ausschlussgebiete“. Dementsprechend werden sie in die harten Tabuzonen eingestuft.
4.2.2	Landschaftsschutzgebiete	RIS Bayern	II b, weiche Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.	Die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in Konzentrationszonen muss gesichert sein, damit der § 35 Abs.3 S.3 BauGB seine Rechtswirkung entfalten kann. Der Landschaftsschutz (der im Plangebiet v.a. das Lechtal und die westl. Ammersee flanken betrifft) wird aufgrund des Schutzzwecks und der besonderen Erholungsfunktion dieser Landschaftsräume als hohes Gut gewertet. Auf die Änderung der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen durch die Landkreise haben die Gemeinden zudem keinen unmittelbaren Einfluss. LSG werden daher als weiche Tabuzonen eingestuft.
4.2.3	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	Regionalplan München	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	§ 3 (1) Nr. 3 i. V. m. § 8 (7) Nr. 2 ROG Regionalplan München Teil B I 1.1.1.2;	Vorbehaltsgebiete haben die Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung. In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Siedlungstätigkeit, Bebauung und bauliche Infrastrukturen sollen sich in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den hier

					besonders bedeutsamen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten. Potenzialflächen werden einer städtebaulichen Einzelfallprüfung unterzogen.
4.3.1	Gesetzlich geschützte Biotope	LfU-Download	I a, harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff. § 30 BNatSchG + Art. 23 BayNatSchG	Der Windkrafterlass klassifiziert gesetzlich geschützte Biotope als „generelle Ausschlussgebiete“. Dementsprechend werden sie in die harten Tabuzonen eingestuft.
4.3.2	kartierte Biotope	LfU-Download	II b, weiche Tabuzone	Die Biotopkartierung hat weder das Ziel noch die rechtlichen Möglichkeiten, ökologisch wertvolle Flächen unter Schutz zu stellen. Sie stellt lediglich eine unverbindliche Bestandsaufnahme der natürlichen Umgebung dar. Rechtliche Einschränkungen können sich ergeben aus bestehenden Gesetzen, etwa § 30 oder § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG. (www.lfu.bayern.de)	Biotope der amtlichen Biotopkartierung werden als weiche Tabuzonen gewertet, soweit sie nicht dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG unterliegen. Die z.T. sehr geringe Größe bringt eine mangelnde Darstellungsmöglichkeit in den Plänen mit sich. Eine Überprüfung im Einzelfall erfolgt daher im Rahmen der Genehmigungsplanung.
4.3.3	Ausgleichsflächen	LfU (nur gemeldete Ausgleichsflächen)	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	§ 1a (2) BauGB	Stehen für eine Bebauung nicht mehr zur Verfügung, könnten aber ggf. auf andere Flächen „verlagert“ werden. Da eine „Verlagerung“ möglich ist, ist eine Inanspruchnahme für Windkraft im Einzelfall abzuwägen und zu begründen.
4.4.2	Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen (FFH-Gebiete)	LfU	II b, weiche Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.; FFH-Richtlinie 92/43/EWG	Nach Art. 6 der FFH-Richtlinie gilt für entsprechende Gebiete ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein grundsätzliches Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen. Da dem Naturschutz ein Vorrang eingeräumt werden soll und kein Zugriff durch die Kommunen besteht, werden FFH-Gebiete ebenso wie SPA-Gebiete als weiche Tabuzonen eingestuft.
4.5.2	Europäisches Vogelschutzgebiet SPA	LfU	II b, weiche Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.; Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG	Rechtlich und tatsächlich sind Windkraftanlagen in diesen Gebieten zunächst ausgeschlossen. Auch nach dem bayerischen Windkrafterlass gelten SPA-Gebiete als „regelmäßige Ausschlussgebiete“ in denen die Windkraftnutzung ausgeschlossen ist,

					wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, was „im Regelfall“ anzunehmen sein wird. Ausnahmen sind zwar möglich, jedoch besteht kein Zugriff durch die Kommunen. Da dem Naturschutz zudem ein Vorrang eingeräumt werden soll, werden die Flächen als weiche Tabuzonen klassifiziert.
4.5.3	Puffer um Europäische Vogel-schutzgebiete SPA: 10-fache Anlagenhöhe = 2.000 m		III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW – 2007) Abstandsregeln für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten	Die Länder-Arbeitsgemeinschaft hält, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, Mindestabstände des 10-fachen der Anlagenhöhe zu SPA-Gebieten bzw. Gewässern und Gewässerkomplexen von größer 10 ha für erforderlich. Dies bedeutet einen Puffer von rd. 2.000 m. Der erforderliche Abstand wird mit der Bedeutung angrenzender Flächen von SPA-Gebieten für die Rast und Nahrungssuche und die Scheuchwirkung von WKA bei manchen Vogelarten begründet.
4.6.3	Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z. B. Wiesenbrütergebiete, bedeutsame Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore entsprechend Karte Anlage 1 Windkrafterlass)	Artenschutzkategorisierung des LfU	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.	Nach dem Windkrafterlass gelten diese Flächen als „sensibel zu behandeln“. Eine Inanspruchnahme für Windkraft ist im Einzelfall abzuwägen und zu begründen.
4.7.1	Naturwaldreservate	RIS Bayern [im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden]	I a, harte Tabuzone	Art. 12a BayWaldG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 51	Nach Art. 12a BayWaldG finden in Naturwaldreservaten keine Rodungen statt. Naturwaldreservate kommen nicht als Standorte für WKA in Frage. Sie werden daher als harte Tabuzonen klassifiziert. [Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Flächen.]

4.7.3	Wälder mit altem Baumbestand ab 140 Jahre sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung	-- (Bestandsaufnahme)	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.	Nach dem Windkrafterlass gelten diese Flächen als „sensibel zu behandeln“. Eine Inanspruchnahme für Windkraft ist im Einzelfall abzuwägen und zu begründen.
4.8.3	Wald nach Wald-funktionsplan	Waldfunktionsplan (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 51	Die vorliegenden Daten unterscheiden die Funktionen Sichtschutz, Lebensraum, Klima (regional/ lokal), Erholung und Bodenschutz. Mit Ausnahme der Erholung, welche unter <u>Nr. 4.22.2</u> berücksichtigt wird, werden die Funktionen durch Windkraftanlagen nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Inanspruchnahme für Windkraft ist im Einzelfall abzuwägen und zu begründen. Anstelle der Einbeziehung in die Tabuzonen erfolgt eine (städtebauliche) Einzelfallprüfung.
4.9.3	Bannwald	RIS Bayern [im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden]	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Art. 11 BayWaldG; Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 51	Obwohl der Windkrafterlass für Bannwald keine Rodungen vorsieht, sind diese grundsätzlich möglich, wenn eine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann. Potenzialflächen werden einer (städtebaulichen) Einzelfallprüfung unterzogen. [Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Flächen.]
4.9.3	Schutzwald, Erholungswald	-- (Einzelfallentscheidung)	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Art. 10 BayWaldG, Art. 12 BayWaldG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 51	Obwohl der Windkrafterlass für Schutzwald und Erholungswald keine Rodungen vorsieht, sind diese grundsätzlich möglich, wenn keine Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind bzw. wenn die Erholungsfunktion nicht geschmälert wird. [über die unter <u>Nr. 4.8.3</u> genannten Daten hinaus liegen keine weiteren Informationen vor.]

4.10.1	Alpenplan Zone C	[berührt nicht das Untersuchungsgebiet]	I a, harte Tabuzone	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.	Nach dem Windkrafteerlass gelten diese Flächen als „generelle Ausschlussgebiete“. Es erfolgt daher eine Einstufung als harte Tabuzone. [Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Flächen.]
4.10.3	Alpenplan Zone A und B	[berührt nicht das Untersuchungsgebiet]	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.	Nach dem Windkrafteerlass gelten diese Flächen als „sensibel zu behandeln“. Eine Inanspruchnahme für Windkraft ist im Einzelfall abzuwägen und zu begründen. [Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine derartigen Flächen.]
4.11.1	Wasserschutzgebiete Zone I + II	RIS Bayern	I a, harte Tabuzone	WHG, BayWG, Schutzgebietsverordnungen, LfU-Merkblatt Nr. 1.2/8 Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen (Stand: August 2012)	Grundsätzlich ist in der Schutzzone I die Errichtung von Bauwerken ausgeschlossen. Auch in Zone II sind die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche regelmäßig verboten. Absolute Ausschlussgebiete sind daher die Zonen I (Fassungsbereich: Betretungsverbot) und II (engere Schutzzone: Bodeneingriffsverbot)
4.11.3	Wasserschutzgebiete Zone III Wasserschutzgebiete in Planung	RIS Bayern Verfahrensunterlagen	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	WHG, BayWG, Schutzgebietsverordnungen, LfU-Merkblatt Nr. 1.2/8 Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen (Stand: August 2012)	Die Errichtung von Bauwerken ist in der Schutzzone III je nach Schutzgebietsverordnung grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen sind für die Potenzialflächen im Einzelfall zu prüfen. Je nach Anlagentyp und Gründung bedürfen WKA ggf. einer Befreiung von der WSG-Verordnung. (Der Ausschluss einer Beeinträchtigung der Schutzzone II im Havariefall ist im Zulassungsverfahren sicherzustellen.) Noch nicht verfestigte Planungen sind insoweit zu berücksichtigen, als bei entsprechender Festsetzung für die Schutzzone I und II i.d.R. eine Tabuzone begründet würde.
4.12.2	Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und	RIS Bayern; (Wasserwirt-	II b, weiche Tabuzone	§§ 76, 78 WHG, Art. 46 BayWG	Nach § 78 WHG besteht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ein Bauverbot. Es sind jedoch Ausnahmen möglich, wenn die Funktion des















	vorläufig gesicherte)	schaftsämtler, Kreisverwaltungsbehörden)			Gebietes nicht beeinträchtigt wird, was bei Windkraftanlagen grundsätzlich denkbar ist. Überschwemmungsgebiete werden daher den weichen Tabuzonen zugeordnet.
4.13.2	Fließ- und Standgewässer, Auen	Artenschutzkartierung des LfU	II b, weiche Tabuzone		Gewässer und Auen sind für die Bebauung mit Windenergieanlagen grundsätzlich nicht geeignet.
4.14.2	Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete	Regionalplan München, Stand Nov. 2014	II b, weiche Tabuzone	<p>§ 3 (1) Nr. 3 i. V. m. § 8 (7) Nr. 2 ROG Regionalplan München, Teil B II. 2.1; „2.1.2 Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete</p> <p>2.1.2.1 Zur Sicherung der nutzbaren Grundwasservorkommen der Region sollen folgende wasserwirtschaftliche Vorranggebiete gesichert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lechmühlen (Gemeinde Fuchstal) • (...) <p>Lage und generelle Abgrenzung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete bestimmen sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung i.M. 1:100.000 und nach Karte 2 Siedlung und Versorgung, Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete, Tektur 1 und Tektur 2 i.M. 1:100.000, die Bestandteile dieses Regionalplans sind.</p> <p>2.1.2.2 In den Vorranggebieten hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor den Nutzungen, die Güte und Menge des Grundwassers gefährden.“</p>	<p>Vorranggebiete haben die Wirkung von Zielen der Raumordnung.</p> <p>Windkraftanlagen stehen dem Funktionserhalt der Wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete nicht grundsätzlich entgegen. Daher erfolgt eine Einstufung in die weichen Tabuzonen.</p>
4.15.2	Dto. geplant	Regionalplan München Kapitel B I in Fortschreibung	--	<p>§ 3 (1) Nr. 3 i. V. m. § 8 (7) Nr. 2 ROG Regionalplan München, Entwurf „2 Wasser</p> <p>2.1 Wasserversorgung (...)</p> <p>Zur Sicherung der nutzbaren Grundwasservorkommen werden folgende wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten ausgewiesen:</p> <p>Lage und Abgrenzung der wasserwirt-</p>	Die Fortschreibung ist noch nicht hinreichend verfestigt, um daraus Tabuzonen abzuleiten.







				<p>schaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 2 Siedlung- und Versorgung, Wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Tektur 1 i.M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplans ist.</p> <p>Z 2.1.2 Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:</p> <p>(...)</p> <p>Landkreis Landsberg a.Lech</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fuchstal/Denklingen (VR LL-01) 	
4.21.3	Regionale Grünzüge	Regionalplan München	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	<p>Regionalplan München Teil B II Ziel 4.2.2;</p> <p>Regionale Grünzüge sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches – zur Gliederung der Siedlungsräume – zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen <p>dienen.</p> <p>Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.</p>	<p>Windkraftanlagen stehen den o. g. Funktionen nicht grundsätzlich entgegen, jedoch besteht Prüfungsbedarf hinsichtlich des Erhalts der Grünzugfunktionen.</p> <p>Potenzialflächen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.</p>
4.22.2	Besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete	Landschafts-Entwicklungs-Konzept (LEK) Region München (14),	II b, weiche Tabuzone	<p>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011, S. 32 ff.</p>	<p>Nach dem Windkrafteinsatz gelten diese Flächen als „sensibel zu behandeln“. Eine Inanspruchnahme für Windkraft ist im Einzelfall abzuwägen und zu begründen:</p> <p>Es wurde dazu eine Bewertung auf einer sechsstu-</p>

		Arten- und Bioperschutzprogramm Landkreis Landsberg			figen Skala vorgenommen (s. nachfolgende Tabelle, Anhang B). Die Landschaften, die mit Wertstufen niedriger Ziffern bewertet wurden, sind wie weiche Tabuzonen zu behandeln. Für die Wertstufen 1 und 2 ist eine Inanspruchnahme für WKA kaum begründbar.
4.22.3	Erholungsräume	Regionalplan München i.d.F. der 24. Änderung, Neufassung 2014, Kapitel B III 5	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Regionalplan München „B III Freizeit und Erholung (Neufassung) 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen Zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung werden folgende Erholungsräume festgelegt: (...) 17 Südliches Lechtal und Moränenhügelland zwischen Lech und Ammersee mit Windachtal 18 Nördliches Lechtal 19 Süd-Westlicher Landkreis Landsberg a. Lech“	Die Erholungsräume selbst besitzen keinen (räumlichen) Grundsatz- oder Zielcharakter. Gleichwohl sind für ihre Entwicklung ein Grundsatz (G5.1 Förderung von Naherholungsprojekten und bessere Vermarktung in Wertsetzung touristischer Angebote) und zwei Ziele (Z5.2 Errichtung und Aufwertung gut erreichbarer überörtlicher Erholungsgebiete + 5.3 [nicht einschlägig]) festgelegt. Windkraftanlagen stehen den Festlegungen nicht grundsätzlich entgegen, sodass eine generelle Ausschlusswirkung nicht begründbar ist, jedoch besteht Prüfungsbedarf hinsichtlich des Erhalts der Erholungsfunktionen. Potenzialflächen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen, soweit nicht unter Nr. 4.22.2 bereits eine Ausscheidung als weiche Tabuzone auf Basis detaillierter Kriterien (s. Anhang B) erfolgt ist.
4.31.3	Bodendenkmäler	RIS Bayern	III, (städtebauliche) Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung	Art. 7 + 8 DSchG (Regelungen des Art. 7 (4) BayDSchG sehen eine Erlaubnispflicht, jedoch kein generelles Verbot von Bodeneingriffen vor)	Erdarbeiten auf einem Grundstück mit Bodendenkmalvermutung bedürfen der Erlaubnis. (Ebenso ist die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Baudenkmalen erlaubnisbedürftig, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalen auswirken kann. Eine detaillierte Berücksichtigung der Belange der Baudenkmalpflege und der Erfordernisse von Welterbestätten kann erst auf Basis konkreter Standorte im Zulassungsverfahren erfolgen.)

Anhang B: Wertstufen Landschaftsbild und Standorteignung (zu Nr. 4.22.2): 13.04.2016

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorkommenden 6 Wertstufen mit den angewendeten Wertkriterien:

Wertstufe Landschaftsbild/ -attraktivität	Qualität der Landschaft	Wertkriterien	Standorteignung für WKA
1	Besonders attraktive Landschaften mit sehr hohem Erholungswert	<ul style="list-style-type: none">  Außerordentlich strukturreiche Teilräume  Landmarken mit regionalem Bezugsraum zur umgebenden Kulturlandschaft  Historische Kulturlandschaftsteilräume mit sehr hoher Bedeutung  Störfaktoren und Vorbelastungen im Landschaftsbild nachrangig 	Flächen ungeeignet für WKA
2	Landschaftsteile mit hoher Attraktivität und hohem Erholungswert	<ul style="list-style-type: none">  Eigenart und Strukturvielfalt sehr hoch  sehr gute Erholungsinfrastruktur (Einrichtungen, Erschließung, Begehrbarkeit)  Historische Kulturlandschaftsteilräume mit hoher Bedeutung  Landmarken mit regionalem Bezugsraum zur umgebenden Kulturlandschaft  Visuelle Leitstrukturen mit hoher Intensitätswirkung und hoher Reliefdynamik (Ammerseeflanke)  Störfaktoren und Vorbelastungen im Landschaftsbild nachrangig 	Flächen mit sehr geringer Eignung für WKA
3	Landschaftsteile mit hoher Attraktivität	<ul style="list-style-type: none">  Eigenart und Strukturvielfalt sehr hoch  Historische Kulturlandschaftsteilräume mit hoher Bedeutung  Visuelle Leitstrukturen mit hoher Intensitätswirkung und hoher Reliefdynamik (Endmoränenzug)  Störfaktoren und Vorbelastungen im Landschaftsbild gering vorhanden 	Flächen mit geringer Eignung für WKA

4	Landschaftsteile mit mittlerer Attraktivität	<ul style="list-style-type: none">  Eigenart und Strukturvielfalt hoch  Schwerpunktgebiet Naturschutz gem. ABSP Landkreis Landsberg  Landmarken mit lokalem Bezugsraum zur umgebenden Kulturlandschaft  Relativ unzerschnittene, verkehrs- und lärmarme Landschaftsräume  Störfaktoren und Vorbelastungen im Landschaftsbild vorhanden 	Flächen mit mittlerer Eignung für WKA
5	Landschaftsteile mit geringer Attraktivität	<ul style="list-style-type: none">  Eigenart und Strukturvielfalt mittel  Wälder, großräumige Waldkulissen  Störfaktoren und Vorbelastungen im Landschaftsbild, lokal ausgeprägt vorhanden 	Flächen mit guter Eignung für WKA
6	Landschaftsteile mit sehr geringer Attraktivität	<ul style="list-style-type: none">  Eigenart und Strukturvielfalt gering  Störfaktoren und Vorbelastungen im Landschaftsbild vorhanden, lokal ausgeprägt vorhanden 	Flächen mit sehr guter Eignung für WKA